

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Mauch Ges.m.b.H. & Co. KG, A-5274 Burgkirchen für die Vermietung von Geräten und Maschinen

Durch die Unterfertigung des umseitigen Mietvertrages anerkennt der Mieter ausdrücklich nachstehende schriftliche festgehaltenen Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Geräten und Maschinen. Für alle wechselseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag heraus gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen, außer es wäre im Einzelfall eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen worden. Die Firma Mauch Ges.m.b.H. & Co. KG, in der Folge kurz „Vermieterin“ genannt, ist nicht an andere anders lautende Bedingungen des Mieters gebunden.

## 1) Rechtswirksamkeit eines Mietvertrages:

Ein Mietvertrag über die umseits angeführten Geräte bzw. Maschinen kommt erst rechtswirksam zustande, wenn die Übergabe des Mietgegenstandes durch die Vermieterin an den Spediteur erfolgt ist, spätestens aber mit Übernahme des Mietgegenstandes durch den Mieter. Der Mietvertrag endet erst an dem Tag, an dem der Mietgegenstand wieder von der Vermieterin in ihrem Betriebsgelände übernommen wurde. Halbe Tage bleiben unberücksichtigt.

## 2) Allgemeine beidseitige Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Die Vermieterin vermietet und der Mieter mietet die umseits angeführten Geräte und Maschinen. Die Vermieterin verpflichtet sich, dem Mieter für die vereinbarte Vertragsdauer den Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand zu übernehmen, nur für den vereinbarten Gebrauch und die vereinbarte Zeit zu benutzen, nach Ende der vereinbarten Vertragsdauer den Mietgegenstand wieder an die Vermieterin in ordnungsgemäßem Zustand zurückzustellen und das vereinbarte Entgelt pünktlich zu entrichten. Über Anforderung der Vermieterin hat der Mieter den Stand- oder Einsatzort des Mietgegenstandes jederzeit mitzuteilen. Unter- oder Weitervermietungen des Mietgegenstandes sind dem Mieter nur dann gestattet, wenn die Vermieterin vorher eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung hiezu erteilt hat.

## 3) Übergabe und Übernahme des Mietgegenstandes

3.1.) Die Vermieterin hat dem Mieter den Mietgegenstand in ordnungsgemäßem und betriebsfähigem Zustand samt aller für den Betrieb erforderlicher schriftlicher Unterlagen zu übergeben. Falls der Mietgegenstand zu betanken ist, ist bei Übergabe die Maschine bzw. das Gerät in vollbetanktem Zustand zu übergeben. Für den Fall des Verzuges in der Übergabe hat der Mieter eine angemessene Nachfrist zu setzen und kann einen Schadenersatz erst nach Ablauf dieser Nachfrist begehren. Begrenzt ist die Höhe des Schadenersatzes mit der Höhe des vereinbarten täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Entgeltes. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Mieters oder auch Dritter werden ausdrücklich ausgeschlossen.

3.2.) Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Beginn der vereinbarten Vertragsdauer zu übernehmen. Ist die Vermieterin Übergabe bereit und übernimmt der Mieter den Mietgegenstand nicht, hat der Mieter dennoch das vereinbarte Entgelt zu bezahlen. Nach fruchtlosem Verstreichen einer Nachfrist zur Übernahme ist die Vermieterin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und das vereinbarte Entgelt für die gesamte Vertragsdauer als Schadenersatz zu begehren. Begrenzt ist die Höhe dieses Schadenersatzes mit der Höhe des insgesamt vereinbarten Entgeltes.

rechtzeitig vor der beabsichtigten Übergabe und Übernahme zu besichtigen und den Zustand des Mietgegenstandes auf eigene Kosten zu untersuchen bzw. allfällige Mängel zu rügen. Spätestens bei der Übergabe sind bei erkennbare Mängel vom Mieter umgehend zu rügen und der Vermieterin schriftlich bekanntzugeben. Verspätete Mängelrügen werden von der Vermieterin nicht akzeptiert. Bei berechtigten, rechtzeitig geltend gemachten Mängeln hat der Vermieter diese Mängel umgehend auf eigene Kosten zu beheben. Der Vermieter ist diesfalls

auch berechtigt, dem Mieter einen ähnlichen funktionell gleichartigen Mietgegenstand anstatt des bisherigen Mietgegenstandes in Erfüllung seiner Pflichten zur Verfügung zu stellen. Für die Dauer der erforderlichen Reparatur oder bis zur Überlassung eines anderen gleichartigen Mietgegenstandes ist der Mieter nicht verpflichtet, das vereinbarte Entgelt zu bezahlen. Sollte die Vermieterin trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist die Reparatur oder den Austausch des Mietgegenstandes nicht durchführen, ist der Mieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.4.) Für später auftretende Mängel oder für nicht bei der Übergabe gerügter Mängel haftet der Mieter. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Rückgabe des Mietgegenstandes an die Vermieterin zu verweigern mit der Begründung, er habe eigene Forderungen gegen die Vermieterin.

3.5.) Nach Ende der Vertragsdauer hat der Mieter den Mietgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung wieder an die Vermieterin zurückzustellen. Falls der Mietgegenstand zu betanken ist, ist bei Übergabe die Maschine bzw. das Gerät in vollbetanktem Zustand wieder zurückzugeben.

## 4.) Entgelt

4.1.) Der Mieter hat das umseitig vereinbarte Entgelt pünktlich und ohne Abzug zu bezahlen. Der Berechnung dieses Entgeltes liegt hinsichtlich des Mietgegenstandes eine Arbeitszeit von täglich acht Stunden oder eine Wochenarbeitszeit von vierzig Stunden zugrunde. Überschreitungen dieser Normalarbeitszeiten sind der Vermieterin ohne Aufschub zu melden und werden gemäß den untenstehenden Bedingungen zusätzlich zum vereinbarten Entgelt verrechnet. Auch allfällige Nebenkosten für Verbrauchs- und Verschleißmaterial inklusive Treibstoffe, Schmiermittel, Zusatzwerkzeuge etc. werden gesondert verrechnet ebenso wie allfällige Kosten für Einschulungen am Gerät, Reinigung oder gesondert angefordertes Bedienungspersonal, das von der Vermieterin beigestellt wird..

4.2.) Bei wöchentlicher Entgelt-Berechnung wird bei Überschreitung der obigen Wochenarbeitszeit je Arbeitstag 20% des Wochen-Entgeltes verrechnet. Bei monatlicher Entgelt-Berechnung wird je Arbeitstag 5% des Monats-Entgeltes verrechnet.

4.3.) Die Preise gelten ab dem Betriebsstandort der Vermieterin oder dem Ort, an dem sich der Mietgegenstand vor Übernahme an den Mieter befindet. Die Kosten für den Transport hin zum Mieter und zurück zur Vermieterin gehen ausschließlich zu Lasten des Mieters und sind von diesem vollständig zu tragen, dies gilt insbesondere für die Kosten des Spediteurs oder der Kosten bei einer Anlieferung durch die Vermieterin selbst.

4.4.) Die Kosten zu verrechnende Mehrwertsteuer ist vom Mieter zu bezahlen. Die Rechtsgeschäftsgebühr in Höhe von 1% der Gegenleistung (gesamtes vereinbartes Entgelt) ist vom Mieter zu bezahlen. Der Mieter erklärt diesbezüglich den Vermieter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

4.5.) Zahlungen wirken nur dann schuldbefreiend, wenn sie entweder bar an die Vermieterin geleistet wurden, oder auf einem bekanntgegebenen Konto der Vermieterin fristgerecht eingelangt sind. Alle Zahlungen haben spesenfrei und ohne Abzug zu erfolgen. Schecks und Wechsel werden nur bei gesonderter Vereinbarung angenommen und zwar nur zahlungshalber, nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht. Eine Bezahlung durch Wechsel oder Scheck gilt erst dann als rechtzeitig erfolgt, wenn die Einlösung des Betrages auf dem Konto der Vermieterin ordnungsgemäß erfolgt ist.

4.6.) Bei Überschreitung des Zahlungszieles und/oder bei Übernahmeverzug des Mieters ist die Vermieterin berechtigt, Verzugszinsen zu verrechnen. Diese Verzugszinsen dürfen drei Prozent über der SMR liegen, mindestens betragen diese Verzugszinsen jedoch acht Prozent p.a. Weiters verpflichtet sich der Mieter, bei Zahlungs- oder Übernahmeverzug alle Kosten und Spesen jedweder Art, die der Vermieterin entstehen, in seine alleinige Zahlungspflicht zu übernehmen. Dazu zählen insbesondere auch alle gerichtlichen und

außergerichtlichen Kosten sowie alle Kosten und Mahnspesen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung durch einen Rechtsanwalt. Der Mieter ist nicht berechtigt, Aufrechnungen mit anderen Forderungen durchzuführen.

#### 5.) Versicherung

5.1.) Der Mietgegenstand wird von der Vermieterin nicht versichert. Deshalb verpflichtet sich der Mieter, den Mietgegenstand für die Dauer des Vertrages gegen Schäden jedweder Art, soweit versicherbar, ständig versichert zu halten. Die Deckungszusage der Versicherung ist auf Anforderung der Vermieterin noch vor der Übergabe und Übernahme durch den Mieter vorzulegen.

5.2.) Tritt ein Schadensfall ein, ist die Vermieterin ohne unnötigen Aufschub zu verständigen und eine Versicherungsmeldung zu erstatten. Die Beseitigung des Schadens hat der Mieter unverzüglich zu veranlassen und die Vermieterin hiervon zu verständigen bzw. ihr Einverständnis zu den erforderlichen Maßnahmen einzuholen..

#### 6.) Haftung für Schäden, Untergang des Mietgegenstandes

6.1.) Der Mieter haftet für alle während der Vertragsdauer (inklusive Transport) auftretenden Schäden am Mietgegenstand, ebenso wie für Schäden, die bei Dritten durch die Benützung des Mietgegenstandes eintreten. Bei Beschädigungen des Mietgegenstandes durch den Transporteur (Bahn, Post oder andere Zusteller) bleibt es dem Mieter vorbehalten, Ersatzansprüche gegen den Transporteur geltend zu machen. Dies berührt jedoch die anderen Verpflichtungen des Mieters gegenüber der Vermieterin nicht.

6.2.) Der Mietgegenstand darf nur von befugten Fachleuten bedient werden. Für Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung jedweder Art eintreten, haftet der Mieter.

6.3.) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand in ortsüblichem Maße vor Diebstahl oder Beschädigungen durch Dritte zu schützen. Dem Mieter obliegt eine ordnungsgemäße Verwahrung des Mietgegenstandes. Kann der Mietgegenstand nicht mehr vom Mieter zurückgestellt werden, hat der Mieter der Vermieterin den Zeitwert des Mietgegenstandes vor Vertragsbeginn zu ersetzen und allfällige weitere Folgeschäden zu ersetzen.

6.4.) Sind nach der Rückgabe des Mietgegenstandes an die Vermieterin Schäden am Mietgegenstand aufgetreten, sind diese von der Vermieterin binnen acht Tagen nach Rückgabe zu rügen. Die dabei aufgetretenen Schäden sind vom Mieter vollständig zu ersetzen.

#### 7) Unsicherheitseinrede

Sollte sich während der Vertragsdauer ergeben, dass der Mieter in Zahlungsschwierigkeiten gerät, ist die Vermieterin berechtigt, die Unsicherheitseinrede zu erheben und die vorzeitige Rückgabe des Mietgegenstandes zu begehren bzw. die Weiternutzung des Mietgegenstandes davon abhängig zu machen, dass der Mieter eine Bankgarantie einer österreichischen Bank über die Leistung des vertraglich vereinbarten Entgeltes beibringt. Kann der Mieter eine derartige Bankgarantie in angemessener Frist nicht beibringen, ist die Vermieterin berechtigt, sofort vom Vertrag einseitig zurückzutreten und die sofortige Rückstellung des Mietgegenstandes zu verlangen.

#### 8) Vorzeitige Kündigung, Vertragsverlängerung

8.1.) Der auf bestimmte Zeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Seiten grundsätzlich nicht vorzeitig kündbar. Gleiches gilt für die Mindestmietdauer im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrages. Nach Ablauf der Mindestmietdauer hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen durch eingeschriebenen Brief ohne Angabe von Gründen zu kündigen.

8.2.) Die Vermieterin ist außer dem Fall gemäß Punkt 7) berechtigt, einen befristeten Vertrag vorzeitig aufzukündigen oder einen unbefristeten Vertrag binnen einer Kündigungsfrist von acht Tagen aufzukündigen, wenn

der Mieter gegen eine Vertragsbestimmung verstoßen hat; der Mieter den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß oder vereinbarungsgemäß verwendet hat oder ohne Zustimmung der Vermieterin an einen anderen Ort verbracht hat

über das Vermögen des Mieters ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein solches mangels kostendeckenden Vermögens eingestellt wurde.

8.3.) Eine Vertragsverlängerung ist bei befristeten Verträgen möglich, falls zumindest drei Tage vor Vertragsende eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien zustande gekommen ist. Ansonsten bleibt der Endigungstermin für beide Seiten bindend.

#### 9) Sonstige Bestimmungen

9.1.) Sollte ein Dritter den Mietgegenstand beschlagnehmen, pfänden oder sonstige dingliche Rechte behaupten, hat der Mieter bei sonstigem Schadenersatz den Dritten vom Eigentumsrecht durch alle erforderlichen Nachweise zum Beweis des Eigentumsrechtes der Vermieterin zu informieren und sofort die Vermieterin zu verständigen, damit die Exzindierung der Waren beantragt werden kann. Dieselbe Pflicht trifft den Mieter auch, wenn über sein Vermögen eine Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein solches mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird. Im Falle eines Insolvenzverfahrens ist die Vermieterin berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten und jedweden erlittenen Schaden im Insolvenzverfahren geltend zu machen.

9.2.) Bei Unfall, Verlust oder Diebstahl des Mietgegenstandes hat der Mieter sofort die nächste Gendarmerie- oder Polizeidienststelle bei sonstigem Schadenersatz zu verständigen und alles zu unternehmen, um die Wiederbeschaffung des Mietgegenstandes zu ermöglichen oder einen Wertverlust zu vermeiden

9.3.) Sollten wider Erwarten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder durch Gesetzesänderung unwirksam werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Teile dieser Vereinbarung wird dasjenige vereinbart, was dem Willen der Vertragspartien am ehesten entspricht.

9.4.) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Allfällige Vereinbarungen, die nicht schriftlich bestätigt sind, haben keine Gültigkeit.

#### 10) Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort aus diesem Vertrag heraus, auch für Zahlungen, ist ausschließlich A-5274 Burgkirchen. Für den Fall von Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag heraus oder dessen Anbahnung heraus wird ausdrücklich die Anwendung österreichischen Rechts vereinbart. Dies gilt auch für allfällige Schadenersatzansprüche der Verkäuferin gegen den Käufer.

Als Gerichtsstand für alle möglichen Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag heraus, auch über das Zustandekommen eines Vertrages oder vertraglicher Nebenpflichten, wird gemäß Artikel 17 EuGVÜ das sachlich zuständige Gericht in A-5270 Mauerkirchen oder A-4910 Ried im Innkreis ausschließlich vereinbart. Dies gilt auch für den Fall, dass der Mieter seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereiches des EuGVÜ hat.

MAUCH-AGV